Wege für Radfahrer im Stadtteil (1/7)

Sachinformationen für Lehrerinnen und Lehrer

Radfahrer finden im Gegensatz zu anderen Verkehrsteilnehmern eine sehr komplexe Radwegesituation vor, in baulicher wie in verkehrsrechtlicher Hinsicht. Das Wissen um die verschiedenen Radwegearten und die Regelungen zu ihrer Benutzung ist selbst bei Erwachsenen lückenhaft, Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch Radfahrer sind häufig zu beobachten.

Für Kinder, die auf dem Weg sind, das Fahrrad als Verkehrsmittel einzusetzen, ist die genaue Kenntnis der Radwegesituation in ihrem Stadtteil oder Wohnort sowie der rechtlichen Regelungen sehr wichtig, um Gefahrensituationen zu vermeiden. Der Erwerb von Wissen baut dabei auf den Erfahrungen in der Lebenswelt der Kinder auf.

Die wichtigste Regelung für Kinder vorweg:

Kinder bis zum Alter von 7 Jahren müssen mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen, Kinder von 8 bis 9 Jahren dürfen mit ihren Fahrrädern die Gehwege benutzen. Dies gilt auch dann, wenn gesonderte Wege für Radfahrer vorhanden sind. Beim Überqueren einer Straße müssen Kinder ihr Fahrrad schieben. Ab 10 Jahren ist das Fahren auf dem Gehweg nicht mehr erlaubt.



Übersicht: Wege für das Rad

Wege für Radfahrer lassen sich grob in drei Kategorien fassen:

- → Wege, die benutzt werden müssen
- → Wege, die benutzt werden dürfen
- → Wege, die nicht benutzt werden dürfen

Diese Kategorisierung ist auch für Kinder ein sehr guter Zugriff, um die vielfältigen Bestimmungen für Radfahrer durchschauen zu können.

- → Hier muss ich fahren.
- → Hier darf ich fahren.
- → Hier darf ich nicht fahren.

Dabei geht es nicht darum, mit den Kindern alle Radwegearten und Regelungen zu besprechen, sondern nur die, die für die Kinder in ihrem Wohnort/Stadtteil anzutreffen sind.



Wege für Radfahrer im Stadtteil (2/7)

Hier muss ich fahren

1. Sonderweg Radfahrer

So ausgeschilderte Radwege müssen von Radfahrern benutzt werden. Von der Radwegbenutzungspficht ausgenommen sind Kinder bis 10 Jahren. Radwege befinden sich meist an Hauptverkehrsstraßen, wo aus Sicherheitsgründen eine Radwegbenutzungspflicht erforderlich ist. Sind zu beiden Seiten einer Straße Radwege angelegt, so ist der Radweg auf der rechten Seite zu benutzen.



§ 41 Vorschriftzeichen 237

5. Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind auf der Fahrbahn durch eine breite, durchgezogene weiße Linie abgetrennt und mit dem Radwegezeichen und Piktogramm gekennzeichnet. Der Radfahrstreifen darf von Autofahrern nicht befahren werden. Er bietet hohen Fahrkomfort und die Möglichkeit, schnell voranzukommen. Auf Radfahrstreifen sind Fahrradfahrer für Autofahrer gut zu sehen, besonders an Kreuzungen.





§ 41 Vorschriftzeichen 237 + Piktogramm

2. Radweg mit Zusatzzeichen "beide Richtungen"

Normalerweise müssen Radfahrer den Radweg auf der rechten Straßenseite benutzen. Durch Zusatzzeichen können benutzungspflichtige Radwege auch für die Gegenrichtung freigegeben werden.





§ 41 Vorschriftzeichen 237 + Zusatzzeichen 1000-31

6. Schutzstreifen

Schutzstreifen sind auf der Fahrbahn durch eine unterbrochene weiße Linie abgetrennt und mit dem Piktogramm gekennzeichnet. Er darf im Bedarfsfall von Autofahrern befahren werden. Schutzstreifen können dort markiert werden, wo die Straße für einen gesonderten Radfahrstreifen zu schmal ist.



Piktogramm auf der Fahrbahn

3. Getrennter Rad- und Fußweg

So ausgeschilderte Rad- und Fußwege müssen benutzt werden. Solche Regelungen finden sich dort, wo separate Radwege aus Platzgründen nicht möglich sind und das Radfahren auf der Straße im Interesse der Verkehrssicherheit nicht erlaubt ist.



§ 41 Vorschriftzeichen 241

7. Fahrradstraße

Fahrradstraßen sind Straßen nur für Radfahrer. Sie können dort eingerichtet werden, wo es viel Radverkehr gibt. Der Autoverkehr kann durch ein Zusatzschild ausnahmsweise zugelassen werden.



§ 41 Vorschriftzeichen 244

Radfahrer dürfen in Fahrradstraßen auch nebeneinander fahren.

4. Gemeinsamer Fuß- und Radweg

Auch der gemeinsame Fuß- und Radweg muss benutzt werden. Hier ist es wichtig, dass Radfahrer und Fußgänger aufeinander Rücksicht nehmen.



§ 41 Vorschriftzeichen 240

8. Radfahren in Tempo-30-Zonen

In Tempo-30-Zonen werden keine separaten Radwege angelegt. Kinder ab 10 Jahren müssen die Fahrbahn benutzten. Es gilt das Rechtsfahrgebot (§ 2 StVO). Sind Radwege aus früheren Zeiten vorhanden, müssen diese nicht benutzt werden, wenn sie nicht durch das blaue Radwegezeichen ausgeschildert sind.



§ 41 Vorschriftzeichen 274.1

Hier darf ich fahren

1. Radweg ohne Schild

Radwege ohne das blaue Radwegzeichen dürfen, müssen aber nicht befahren werden. Solche Regelungen findet man außer in Tempo-30-Zonen bei Radwegen, die aus baulichen Mängeln für Radfahrer kaum mehr zumutbar sind.

2. Sonderweg Fußgänger/Gehweg + Zusatzschild "Radfahrer frei"

Das Zusatzschild "Radfahrer frei" erlaubt es Radfahrern, den Gehweg zu benutzen, wenn sie nicht zusammen mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn fahren möchten.





§ 41 Vorschriftzeichen 239 + 7usatzzeichen 1022-10

3. Radfahren im verkehrsberuhigten **Bereich**

In einem verkehrsberuhigten Bereich dürfen Fußgänger und spielende Kinder die Straße benutzen, ebenso Autofahrer und Radfahrer. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.



§ 42 Richtzeichen 325

4. Fußgängerbereich + Zusatzschild "Radfahrer frei"

In einigen Fußgängerzonen ist das Radfahren erlaubt, um beispielsweise Radfahrern Umwege zu ersparen. Dies wird durch ein Zusatzzeichen ausgewiesen. Radfahrer dürfen allerdings nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen besondere Rücksicht auf die Fußgänger nehmen.





§ 41 Vorschriftzeichen 237 + Zusatzzeichen 1022-10

5. Einbahnstraße + Zusatzschild "Radfahrer in Gegenrichtung"

In Einbahnstraßen, in denen nur 30 km/h gefahren werden darf, kann es Radfahrern durch ein Zusatzschild erlaubt sein, in Gegenrichtung zu fahren.



§ 41 Vorschriftzeichen 220 + Zusatzzeichen 1022-10

6. Verbot der Einfahrt + Zusatzschild "Radfahrer frei"

Neben den "echten" Einbahnstraßen gibt es die "unechten" Einbahnstraßen. Hier müssen die Autofahrer das Einfahrverbot beachten. Radfahrer dürfen aber in die Straße hineinfahren. Innerhalb der Straße dürfen die Autofahrer in beide Richtungen fahren.



§ 41 Vorschrift-

zeichen 267 + Zusatzzeichen 1022-10

7. Busspur + Zusatzschild "Radfahrer frei"

In einigen Städten sind die Busspuren durch das Zusatzschild für den Radverkehr freigegeben. Um den Busverkehr nicht zu behindern, müssen Radfahrer möglichst weit rechts fahren.





§ 41 Vorschriftzeichen 245 + Zusatzzeichen 1022-10

Wege für Radfahrer im Stadtteil (4/7)

Hier darf ich nicht fahren

1. Sonderweg Fußgänger / Gehweg

Häufig fahren auch erwachsene Radfahrer auf dem Fußgängerweg, obwohl dies eindeutig verboten ist. Dies führt zu erheblichen Konflikten mit den Fußgängern und jüngeren Kindern, die auf dem Gehweg fahren dürfen.



§ 41 Vorschriftzeichen 239

4. Autobahn



§ 42 Richtzeichen 330

2. Fußgängerüberweg

Radfahrer müssen oder dürfen in besonderen Situationen die Wege der Fußgänger mitbenutzen, dies gilt nicht für den Zebrastreifen. Vor allem Kinder können die Verkehrssituation auf der Straße nicht genug überblicken und müssen auf jeden Fall absteigen und das Rad über den Zebrastreifen schieben.



§ 42 Richtzeichen 350

5. Kraftfahrzeugstraße



§ 42 Richtzeichen 331

6. Verbot für Fahrzeuge aller Art



§ 41 Vorschriftzeichen 250

3. Fußgängerbereich / Fußgängerzone

In der Fußgängerzone muss der Radfahrer absteigen und das Rad schieben.



§ 41 Vorschriftzeichen 242

7. Verbot für Radfahrer



§ 41 Vorschriftzeichen 254

8. Verbot der Einfahrt



zeichen 267

Besonderheiten an Kreuzungen und Einmündungen

Kreuzungen und Einmündungen fordern von allen Verkehrsteilnehmern erhöhte Aufmerksamkeit. Etwa zwei Drittel aller Verkehrsunfälle mit Radfahrern ereignen sich an Kreuzungen. Es ist daher besonders wichtig, dass Verkehrsführungen für Radfahrer sicher und übersichtlich gestaltet sind. Damit wird ihre eigene, gleichberechtigte Rolle im Straßenverkehr anerkannt. Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Fußgängern, werden vermieden.

1. Radfahrerfurten – eigene Überwege für Radfahrer

Radfahrerfurten können als Verlängerung des Radweges oder des Radfahrstreifens dicht neben der Fahrbahn über die Kreuzung geführt werden.



Besondere Linksabbiegespuren erleichtern den Radfahrern das Einordnen zwischen dem Autoverkehr.



3. Aufstellfläche für Radfahrer, sog. "Aufgeweiteter Radfahrstreifen" an Ampeln

Radfahrer können sich auf Aufstellflächen an Ampeln vor dem Autofahrern sammeln, vor ihnen starten und sich gut sichtbar für das Linksabbiegen einordnen.

4. Radfahrersignale / Fahrradampeln

Eigene Fahrradampeln erhöhen die Sicherheit der Radfahrer beim Überqueren von Kreuzungen und beim Abbiegen und hilft Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern zu vermeiden, die entstehen, wenn Radwege neben Fußgängerwegen liegen und wenn Radfahrer die Fußgängersignale beachten müssen.







Empfehlungen für Kinder

Das Radfahren auf *Gehwegen* wird von Kindern und Erwachsenen häufig als sicher eingeschätzt. Dies ist aber eine "trügerische Sicherheit". Gefahren lauern an Grundstücksein- und -ausfahrten, da Autofahrer und auch andere Verkehrsteilnehmer beim Verlassen des Grundstücks oftmals nicht mit Radfahrern auf dem Gehweg rechnen oder quer über den Gehweg stehend darauf warten, auf die Straße zu fahren. Fußgänger, die ihre Richtung ändern sowie Hindernisse wie Mülltonnen oder Container, denen es auszuweichen gilt, gefährden die Radfahrer.

Radwegen bieten ebenfalls keine "Sicherheitsgarantie", wenn die Radfahrer hinter parkenden Autos oder Büschen für Autofahrer nur schwer zu sehen sind. Sowohl auf Gehwegen wie auch auf Radwegen sind Radfahrer an einmündenden Straßen durch ein- oder abbiegende Autofahrer besonders gefährdet.

Deshalb bietet auch für Kinder das Radfahren auf der Fahrbahn – besonders in Tempo-30-Zonen – auf Radfahrstreifen und Schutzstreifen große Vorteile: Der Radfahrer fährt nicht versteckt hinter parkenden Autos, sondern wird beim Heranfahren an die Kreuzung oder beim Warten von Autofahrern gut gesehen. Markierte Radverkehrsführungen im Kreuzungsbereich erhöhen die Sicherheit.



Trügerische Sicherheit: Das Fahren auf Gehwegen ...

Kriterien zur Bewertung von Wegen für das Rad

Gute Wege für das Rad

- → sind mindestens 1,50 m breit
- → haben einen guten, glatten Belag
- → sind übersichtlich, besonders an Kreuzungen (mit Furten versehen)
- → haben eigene Spuren fürs Linksabbiegen
- → haben eigene Ampeln: bei Grün haben abbiegende Autos Rot
- → ermöglichen zügiges Fahren ohne Umwege
- → sind frei von Hindernissen
- → bieten dem Radfahrer genügenden Abstand zu fahrenden und parkenden Autos und zu Fußgängern
- → machen Radfahrer zu gleichberechtigten Verkehrsteilnehmern
- → erhöhen die Sicherheit der Radfahrer

Beispiele:

- → Fahrradstraßen
- → Radfahrstreifen
- → Eigene Ampeln für das Rad
- → Radfahrerfurten, insbesondere Linskabbiegerspuren
- → Breite Radwege, die deutlich vom Fußweg getrennt sind

Wege für Radfahrer im Stadtteil (7/7)

Schlechte Wege für das Rad

- → sind schmaler als 1,50m
- → haben Schlaglöcher oder Baumwurzel
- → haben hohe Kanten an Einmündungen und Kreuzungen
- → leiten Radfahrer auf "Fußgängerpfade", z.B. wenn der gemeinsame Fuß- und Radweg in einen Zebrastreifen mündet
- → bringen Radfahrer in Konflikte mit Fußgängern
- → werden an Übergängen und Kreuzungen stark verschwenkt, so dass Autofahrer die Radfahrer übersehen können
- → werden durch Gebüsch verdeckt
- → führen eng an parkenden Autos vorbei
- → bedeuten einen Umweg für Radfahrer (z. B. wenn eine Einbahnstraße nicht in Gegenrichtung geöffnet ist)

Besondere Gefahrenpunkte

- → Überqueren von Einmündungen
- → Kreuzungen
- → Ein- und Ausfahrten bei Grundstücken und Tankstellen (beim Fahren auf dem Gehweg und dem kombinierten Fuß- und Radweg)
- → Radwege mit Sichtbehinderungen
- → Verschwenkter Radweg an Übergängen und Einmündungen
- → Verschwenken des Radweges auf die Fahrbahn
- → Radwege mit "Gegenverkehr"
- → Einmündungen mit "grünem Pfeil" für die Autofahrer